



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Literatur und Medien/Literary and Media Studies“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-20.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-32.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1 und in Satz 3 wird die Zahl „25%“ durch die Zahl „50%“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017